

**"Haltungs- und Herkunftssicherung Ei" für
Freiland- und Bodenhaltungseier
„HG-Standard“**

**zur Sicherstellung der Vorgaben der EG-Richtlinie 1999/74 und VO
(EG) 589/2008 und Herkunftsangaben in Anlehnung an VO (EG)
834/2007.**

Der vorliegende HG-Standard gilt verpflichtend ab dem 01.01.2018 und ersetzt die Version
vom 01.04.2015.

agroVet GmbH
Firmensitz: 2202 Enzersfeld, Königsbrunner Straße 8, AUSTRIA
www.agrovet.at

Firmenbuchgericht: Korneuburg
FN 164821i, DVR-Nr.: 1053060

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund	3
2. Details zum Standard "Haltungs- und Herkunftssicherung Ei"	4
2.1 Zertifizierungsebenen	4
2.2 Kontrollvertrag/Zertifizierung	5
2.3 Vorgaben an landwirtschaftliche Betriebe	5
2.4 Vorgaben an Betriebe bei Verarbeitung/ Handel/ Transport von HG-Ware ...	9
2.5 Herkunftsauslobung.....	12
2.6 Verwendung des HG-Logos	13
2.7 Kennzeichnung bei Lieferanten	14
2.8 Verschwiegenheit	14
2.9 Kontrollvorbereitung	14
2.10 Meldewesen	14
2.11 Missbräuchliche Verwendung.....	15
2.12 Gültigkeit und Inkrafttreten der Veränderungen.....	15
3. Sanktionskatalog der agroVet GmbH.....	16

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit ist im nachfolgenden Text die Bezeichnung „Haltungs- und Herkunftssicherung Ei“ durch die Abkürzung „HG“ ersetzt.

"Haltungs- und Herkunftssicherung Ei" für Freiland- und Bodenhaltungseier

1. Hintergrund

Die Käfighaltung bei Legehennen stellt keine angemessene Produktionsmethode mehr dar. Da Käfigeier aber nach wie vor in großer Zahl eingesetzt werden, ist die Forderung der Konsumenten und Tierschützer betreffend einer transparenten und nachvollziehbaren Auslobung klar verständlich. Dieser Standard schafft eine Basis für ein lückenloses System bei der Verwendung von nachweislich gesicherten Freiland- und Bodenhaltungseiern bei Eiprodukten.

Auch die international agierenden Handelsketten möchten mit ihrer Qualitätspolitik im Bereich der Haltungs- und Herkunftssicherung bei Eiern in verarbeiteten Lebensmitteln ein Zeichen im Sinne der artgerechten Nutztierhaltung und im Sinne der Transparenz für die Konsumenten setzen und greifen hierbei auf dieses Zertifizierungssystem zurück.

Ziel ist es, mittels Kontrollen von der Ebene Landwirt bis zum Fertigprodukt, die verarbeiteten Eier hinsichtlich Haltungsform (Bodenhaltung/Freilandhaltung) und Herkunft zu prüfen, mittels HG-Logo bzw. HG-Deklaration auszuloben und ersichtlich zu machen. Das heißt, dies betrifft z.B. auch Händler, Packstellen, Flüssig- und Trockeneiproduzenten und Hersteller von Vormischungen und Zutaten.

Bei der Auslobung von Haltungsformen (Bodenhaltung [BH], Freilandhaltung [FL]) auf den Produkten wird durch die Kontrolle und Zertifizierung geprüft, ob die Auslobung und Rückverfolgbarkeit der verwendeten Eier nachvollziehbar ist. Das Kontrollergebnis wird in Form eines Zertifikates festgehalten. Das Kontrollsystem gleicht jenem von biologischen oder gentechnikfreien Produkten. Die Basis für die Kontrolle und Zertifizierung stellt ein Kontrollvertrag dar.

Die Kontrollstelle agroVet GmbH hat dieses schlüssige und lückenlose Kontrollsystem entwickelt. Es handelt sich hierbei um einen eigenen Standard, dessen Basis die Sicherstellung der Mindestanforderungen der EG-Richtlinie 1999/74 und VO (EG) 589/2008 darstellt. Die Regelung in der Herkunftsdeklaration, nimmt Anlehnung an die verpflichtenden Herkunftsangaben der VO (EG) 834/2007. Die Sicherstellung und Weiterentwicklung dieses

Kontrollsystem wird durch das Lenkungsgremium der agroVet GmbH sowie aus Experten, die aus der Branche hinzugezogen werden, gewährleistet.

2. Details zum Standard "Haltungs- und Herkunftssicherung Ei"

2.1 Zertifizierungsebenen

Die HG-Kontrolle findet auf alle Unternehmen Anwendung, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Rechnungslegung, der Aufbereitung oder des Vertriebs von Erzeugnissen mit dem Hinweis auf HG-Ware tätig sind.

Die erste Ebene bildet hierbei grundsätzlich der landwirtschaftliche Legehennenbetrieb.

Es gibt drei Möglichkeiten, dass Ware von Legehennenbetrieben für den HG-Standard akzeptiert wird:

- **HG-akzeptiertes Kontroll- und Zertifizierungssystem**

Der Legehennenbetrieb ist bereits in einem HG-akzeptierten Kontrollsystem für die jeweilige Haltungsform eingebunden (Dies sind derzeit: AMA Gütesiegel idgF, KAT idgF, Tierschutz geprüft idgF). Ein HG-akzeptiertes Kontroll- und Zertifizierungssystem kann nur ein System werden, das grundsätzlich keine Eier aus Käfighaltung oder ausgestaltetem Käfig zertifiziert.

Liefert ein Legehennenbetrieb über ein HG-akzeptiertes Kontrollsystem, fallen im Normalfall keine Zusatzkontrollen an. Im Falle von Abklärungsfällen kann dies jedoch sehr wohl der Fall sein.

- **HG-Direktkontrolle**

Falls der landwirtschaftliche Betrieb keine für den HG-Standard anerkannte Zertifizierung vorweisen kann, ist eine HG-Direktkontrolle zur Lieferfreigabe in das HG-System zwingend.

Sind auf einem Betrieb mehrere Ställe und/oder unterschiedliche Haltungsformen, so unterliegen sämtliche Ställe und Haltungsformen der HG-Direktkontrolle.

Sobald ein landwirtschaftlicher Betrieb auch eine Handelstätigkeit ausübt, unterliegt diese ebenso der Kontrollpflicht.

- **HG-akzeptierte Einzelzertifikate**

Von Kontroll- und Zertifizierungssystemen, die neben Bodenhaltungs- und Freilandeiern auch Käfigeier zertifizieren (z.B. British Lion Quality Code of Practice idgF), kann Ware von Einzelbetrieben akzeptiert werden, wenn die Kontrollstelle beim Legehennenhalter nachweislich alle Aufzeichnungen, die nach Artikel 20 der EU-VO Nr. 589/2008 gefordert werden, regelmäßig überprüft und für glaubwürdig befundet.

Auf Ebene Packstelle ist eine Anerkennung bestehender, akkreditierter Kontroll- und Zertifizierungssystemen, die sowohl Haltung als auch Herkunft absichern, im Einzelfall durch die Kontrollstelle agroVet GmbH möglich.

Kontrolliert und zertifiziert werden alle Produkte, welche Ei enthalten, unabhängig davon in welcher Form (z.B. flüssig, pulverisiert, gekocht) und in welcher Menge (z.B. Bestreichung, Garnierung). Kontrollpflichtig ist die gesamte Produktionskette, welche HG-Produkte vermarktet (auch reine Händler bzw. Zwischenhändler sowie Rechnungsleger aus Streckengeschäften).

Nicht kontrolliert und zertifiziert werden Verarbeitungshilfsstoffe, welche aus/durch Eibestandteile/n erzeugt werden.

2.2 Kontrollvertrag/Zertifizierung

Die HG-Kontrolle darf nur von der Kontrollstelle agroVet GmbH oder von ihr beauftragten Kontrollstellen, welche in diesem Scope nach akkreditiertem Schema gemäß ISO 17065 arbeiten, durchgeführt werden. Die Zertifizierung erfolgt ausschließlich durch die agroVet GmbH.

Ab Unterzeichnung des Kontrollvertrags ist der jeweilige Betrieb in das Kontrollsystem eingebunden. Ab diesem Zeitpunkt wird jährlich mindestens eine Kontrolle durchgeführt. Die Zertifizierung erfolgt erst nach positiv abgeschlossener Kontrolle.

Sollten im Zuge der Kontrolle Abweichungen zu den relevanten Bestimmungen auftreten, werden Fristen zur Behebung der Mängel vereinbart. Bei Ablauf dieser Fristen müssen die Abweichungen behoben sein. Jeder positiv zertifizierte Betrieb erhält ein HG-Zertifikat, das zur Vermarktung der darauf ersichtlichen Produkte bzw. Produktgruppen berechtigt. Die Gültigkeit beschränkt sich hierbei auf den 31.12. des Folgejahres.

2.3 Vorgaben an landwirtschaftliche Betriebe

Die EG-Richtlinie 1999/74 und VO (EG) 589/2008 entsprechen den Mindestvorgaben dieses vorliegenden Standards. Wird HG-Ware länderspezifisch gekennzeichnet (z.B. AT-Landwirtschaft, DE-Landwirtschaft), dann müssen eventuelle einzelstaatliche strengere Vorgaben nachweislich überprüft und eingehalten werden.

- Haltungsform (Bodenhaltung/Freilandhaltung)

Der Betrieb ist im HG-System, entweder über eine HG-Direktkontrolle oder einen HG-Konformitätsnachweis (AMA Gütesiegel idgF, KAT idgF, Tierschutz geprüft idgF) oder ein akzeptiertes Einzelzertifikat einer anderen Kontrollstelle vollwertig eingebunden.

- Besatzdichte

Es müssen aktuell gültige Stallpläne/Freilandpläne mit eingezeichneten Maßen bei der Kontrolle aufliegen, um die Einhaltung der Besatzdichte überprüfen zu können. Im Zuge der Kontrolle werden hierzu bei Bedarf Messungen vorgenommen.

- Nutzbare Fläche

Als nutzbare Fläche gelten nur Flächen, die mindestens 30 cm breit sind und nicht mehr als 14 % geneigt sind. Nutzbare Flächen müssen mindestens 45 cm lichte Höhe aufweisen. Nestflächen werden nicht zur nutzbaren Fläche gezählt.

- Anforderungen an den Stall (Bodenhaltung/Freilandhaltung)

- 9 Tiere/m² nutzbarer Fläche
- maximal 4 Ebenen, wobei die unterste Ebene die Stallbodenfläche ist; mindestens 45 cm Abstand (lichte Höhe) zwischen den Ebenen
- Bei mehreren Ebenen darf kein Kot auf die darunterliegende Ebene fallen

- Futter

- Längsfuttertröge: mind. 10 cm /Tier
- Rundfuttertröge: mind. 4 cm / Tier

- Wasser

- Rinnentränken: mind. 2,5 cm / Tier
- Rundtränken: mind. 1 cm / Tier
- Nippeltränken oder Trinknäpfe: max. 10 Tiere / Nippel bzw. Napf

- Nest

- Einzelnest: max. 7 Tiere / Einzelnest
- Gruppennest: max. 120 Tiere / 1m² Gruppennest

- Sitzstangen
 - 15 cm / Tier
 - horizontaler Abstand zur nächsten Sitzstange mind. 30 cm; zur Wand mind. 20 cm. nicht über den Einstreubereich
- Einstreu
 - mind. 250 cm² / Tier
 - mind. 1/3 der Stallgrundfläche
- Anforderungen an Auslaufflächen und Auslauföffnungen bei Freilandhaltung
 - 4m² Auslauffläche je Tier bei Freilandhaltung
 - Außenöffnungen mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit
 - Für 1000 Hennen müssen 2 m Außenöffnung zu Verfügung stehen
- Tierbetreuung
 - Alle Legehennen müssen vom Eigentümer oder Halter der Tiere täglich kontrolliert werden. Tote Tiere werden täglich entfernt
- Aufzeichnungen und Belege

Es müssen entsprechende Aufzeichnungen geführt werden, um die Erfüllung der Vorgaben belegen zu können. Diese müssen jeweils bei der Kontrolle vorgelegt werden. Im Speziellen müssen folgende Aufzeichnungen und Belege geführt werden:

 - Anzahl der eingestellten Tiere, Alter der Tiere, Datum der Aufstallung (Junghennenlieferschein/-rechnung)
 - Tagaktuelle Legeleistung (Legeliste)
 - Anzahl und/oder Gewicht der täglich verkauften oder gelieferten Ware; Name und Anschrift der Käufer
 - Anzahl der ausgestellten Althennen, Datum der Ausstallung (Lieferschein vom Verkauf/Schlachtprotokoll)
- Tierwohl

Das Wohlergehen der Tiere muss sichergestellt sein (Luftqualität, Licht, Tränken, Futterstation, Stallhygiene).

- Allgemeine Anforderung an teilnehmende landwirtschaftliche Betriebe

Der teilnehmende landwirtschaftliche Betrieb darf grundsätzlich keine anderen landwirtschaftlichen Einheiten (jede Einheit mit der gleichen Anschrift und Betriebsnamen) führen, welche nicht die HG-Mindestvorgaben erfüllen (keine Parallelproduktion). Dementsprechend müssen alle Einheiten des teilnehmenden Betriebes offengelegt und der Kontrolle zugänglich gemacht werden.

Existiert eine Parallelproduktion, die die Anforderungen des HG-Standards nicht erfüllt, ist grundsätzlich eine HG-Zertifizierung des teilnehmenden Betriebes nicht möglich. Hierzu muss eine Ausnahmeregelung schriftlich bei der Kontrollstelle beantragt werden, welche auf definierten Maßnahmen und Prüfungskriterien (u.a. Warentrennung, Vermarktungsnachweis, erhöhte Kontrollfrequenz,...) beruht. Diese definierten Anforderungen werden im Rahmen der Kontrolle geprüft.

- Kontrollsystem

Als akzeptiertes Zertifizierungssystem für HG-Konformität auf landwirtschaftlicher Produktionsebene gelten:

- AMA Gütesiegel idgF
- KAT idgF
- Tierschutz Geprüft idgF
- HG-Direktkontrolle

Hierzu muss von den teilnehmenden Betrieben stets ein aktuell gültiges Zertifikat vorliegen. Ohne gültiges Zertifikat ist keine Konformität möglich.

- Eierstempelung

Die gesamte Ware (auch stempelfähige Industrieware) des landwirtschaftlichen Betriebes muss gestempelt werden, um die Nachvollziehbarkeit gewährleisten zu können (Ausnahme: Brucheier oder hochgradig verschmutzte Eier, welche nicht „stempelfähig“ sind). Die Ausnahme ist für Bruteier nicht anwendbar.

- Deklaration der Ware bei landwirtschaftlichen Betrieben

Die Deklaration der Ware erfordert eine der beiden folgenden HG-Auslobungen (auf Warenbegleitpapieren und Etiketten):

- lt. Standard anerkannte Kontrollsysteme: AMA, KAT, Tierschutz geprüft + Herkunftsangabe* (keine weitere Deklaration erforderlich)

- bei HG-Direktkontrolle durch die agroVet GmbH: HG-BH/FL +
Herkunftsangabe* + Angabe der Kontrollstelle

* Hinweis zur Herkunftsangabe: Diese ist nur zwingend notwendig, wenn die Herkunft der Ware nicht mit der Anschrift bzw. Rechnungsadresse des landw. Betriebes übereinstimmt (andere Betriebsstätte).

Sobald der landwirtschaftliche Betrieb Eier in Kleinverpackungen (6er oder 10er) als HG-Ware in den Verkehr bringt, muss die Deklaration gemäß „Deklaration der Ware bei Verarbeitung/ Handel/ Transport“ erfolgen.

2.4 Vorgaben an Betriebe bei Verarbeitung/ Handel/ Transport von HG-Ware

- Lieferanten- und Wareneingangsprüfung

Um die Haltungsform und Herkunft der Ware garantieren zu können, muss beim Wareneingang geprüft werden, ob die Lieferanten der HG-Produkte der Kontrolle unterliegen. Zu diesem Zweck müssen bei Verarbeitungs- und Handelsbetrieben aktuelle HG-Zertifikate bzw. aktuelle Zertifikate akzeptierter Zertifizierungssysteme für HG-Konformität auf landwirtschaftlicher Produktionsebene (AMA-Gütesiegel / KAT / Tierschutz geprüft) von allen Lieferanten am Betrieb aufliegen.

Bei der Warenübernahme von Erzeugnissen aus HG-Produktion ist darauf zu achten, dass diese getrennt von konventioneller (Nicht-HG-)Ware erfolgt. Sämtliche Eier die übernommen / gelagert / ausgeliefert / gehandelt werden, müssen gestempelt sein/werden mit Hinweis auf Haltungssystem und Betrieb. Die Spezifikationen, Etiketten und Warenbegleitpapiere (Rechnung und Lieferschein) der angenommenen HG-Produkte sind mit dem Lieferanten, der Produktbezeichnung, der Menge, dem Hinweis auf die HG-Produktion oder eines der konformen Zertifizierungssystemen (AMA, KAT oder Tierschutz geprüft) bei landwirtschaftlichen Bezug, der Herkunft sowie der zuständigen Kontrollstelle (bei HG) zu kennzeichnen. Dabei ist die Vollständigkeit und Zuordenbarkeit der Verpackungskennzeichnung (Verschluss der Verpackung, Übereinstimmung der Angaben auf Etikett und Begleitpapieren) zu überprüfen. Die entsprechende Prüfung ist aufgrund einer Arbeitsanweisung durchzuführen und das Ergebnis systematisch nachvollziehbar zu dokumentieren.

- Verarbeitung, Lagerung und Transport

Für die Produktion von HG-Produkten müssen alle Eizutaten HG-Qualität aufweisen.

Die eindeutige Identifizierung der Erzeugnisse ist während der Lagerung durch geeignete Trennung und Kennzeichnung zu gewährleisten. Die Herstellung verarbeiteter HG-Produkte muss räumlich oder zeitlich getrennt von der Herstellung der Nicht-HG-Produkte erfolgen. Ebenso müssen alle Maßnahmen getroffen werden, um eine Identifizierung der Warenpartie (inklusive Herkunft) auch nach der Produktion gewährleisten zu können. Die notwendige Reinigung von Anlagen, Geräten und Kontaktflächen für die HG-Produktion muss nachvollziehbar dokumentiert werden.

HG-Produkte, welche von und zum Unternehmen transportiert werden, müssen geeignet gekennzeichnet sein, um ein Austauschen/Vertauschen/Verwechseln zu verhindern und eine eindeutige Identifikation zu gewährleisten. Diese HG-Produkte sind von einem Dokument zu begleiten, auf welchem sämtliche Angaben bezüglich HG und eine Los-/Partiekennzeichnung angeführt sind.

Lohntätigkeit

Es ist möglich, einzelne Prozessschritte der Verarbeitung bzw. Lagerung an andere Unternehmen im Lohnauftrag zu vergeben. Bevor diese Aktivität durchgeführt werden kann, muss entweder eine gültige Lohntätigkeitsvereinbarung mit dem Unternehmen unterzeichnet werden oder ein gültiges Zertifikat über die HG-zertifizierte Lohntätigkeit (des Lohntätigkeits-Auftragnehmers) vorliegen. Der Lohntätigkeitsauftragnehmer wird regelmäßig (risikobasiert) auf die Anforderungen des HG Standards kontrolliert. Die Kosten hierfür werden dem Lohntätigkeitsauftraggeber verrechnet. Die Betriebsbeschreibung des Auftragnehmers muss vollständig und aktuell vorliegen. Die Prüfung beim Lohntätigkeitsnehmer erfolgt gemäß der unterzeichneten Lohntätigkeitsvereinbarung.

Sofern das kontrollierte Unternehmen selbst Lohntätigkeitsschritte als Auftragnehmer durchführt, müssen diese Prozesse der Kontrollstelle bekannt gegeben und ebenso kontrolliert und zertifiziert werden. Diese Lohntätigkeit muss auch auf dem HG-Zertifikat abgebildet sein.

Beanstandungen von Dritten, wesentliche betriebliche Veränderungen

Beanstandungen von Dritten und wesentliche betriebliche Veränderungen sind der Kontrollstelle unverzüglich zu melden.

Die Vorgaben des Lebensmittelrechts müssen stets eingehalten werden (z.B. Hygienebestimmungen, Kennzeichnung).

- Dokumentation und Mengenfluss

Im Unternehmen muss eine Übersicht von HG-Rohstoffen/Produkten/Rezepturen geführt werden, die eine Rückverfolgung und Mengenflussprüfung durch die Kontrollstelle ermöglichen. Diese Daten sind digital/auf Papier bei Bedarf der Kontrollstelle auszuhändigen.

Sämtliche Rezepturen und Rezepturänderungen sind im Rahmen der Kontrolle vorzulegen und müssen bei jeder Kontrolle zu 100% vor Ort von der Kontrollstelle geprüft werden. Neuentwicklungen und wesentliche Rezepturänderungen (z.B. neue, andere HG-Zutaten,...) sind stets der Kontrollstelle vorab zu melden.

Im Unternehmen sind im ausreichenden Maße Aufzeichnungen über den Kundenstock zu führen und gegebenenfalls zu Listen/Statistiken zusammen zu fassen. Zusätzlich muss das Unternehmen im ausreichenden Maße Aufzeichnungen zum Wareneingang, zur Lagerstandserfassung, zur Produktion, sowie zum Warenausgang führen und gegebenenfalls dazu Statistiken zusammengefasst vorweisen können.

Der Mengenfluss muss nachvollziehbar und stimmig sein und wird von der Kontrollstelle vor Ort überprüft. Die Betriebsbeschreibung und die Beschreibung der KKP's (Kritische-Kontroll-Punkte) sind vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet vorzulegen. Ebenso müssen der Lageplan, ein Organigramm und eine Warenflussbeschreibung (mit HG-relevanten Daten gekennzeichnet) aufliegen.

- Deklaration der Ware bei Verarbeitung/ Handel/ Transport

HG-Produkte sind auf Etiketten und Warenbegleitpapieren als solche klar und unmissverständlich zu deklarieren (HG-Verweis und Nennung der Kontrollstelle). Das HG-Logo der agroVet GmbH kann bei zertifizierten Produkten, Warenbegleitpapieren, Werbematerial, Homepage Anwendung finden (s. Allgemeine Geschäftsbedingungen idgF). Bei Verwendung des agroVet GmbH-Logos muss auf die Einhaltung der vertraglichen Bedingungen geachtet werden.

Etiketten sind vor Verwendung zur Prüfung und Freigabe gem. HG-Vorgaben an die agroVet GmbH zu übermitteln. Die freigegebenen Etiketten der HG-Produkte müssen mit dem am Zertifikat aufgelisteten Sortiment des Betriebes übereinstimmen.

Die richtige Kennzeichnung von HG-Produkten auf Etiketten, Produktspezifikationen und Warenbegleitpapieren (im Wareneingang und Warenausgang) muss vollständig und übereinstimmend sein. Eine durchgängige Auslobung muss sichergestellt werden.

Bei Warenbegleitpapieren ist der HG-Vermerk + Herkunftsbezug + Angabe der Kontrollstelle immer anzuführen. Zudem muss die Kontrollstelle benannt werden.

Die Deklaration bei Verarbeitung/ Handel/ Transport erfordert folgende Auslobung: z. B. Nudeln HG-BH/AT agroVet GmbH.

Beispiel 1:

HG-Eier aus Freilandhaltung, Herkunft EU in Teigwaren

HG-FL Nudeln 250 g, agroVet GmbH
EU-Landwirtschaft

Beispiel 2:

HG-Eier aus österr. Bodenhaltung in Teigwaren

HG-BH/AT* Nudeln 250 g
* Kontrollstelle agroVet GmbH (z. B. in der Fußzeile mit Sternverweis)

2.5 Herkunftsauslobung

Bei verarbeiteten Produkten muss der landwirtschaftliche Ursprung der Eier (Land / Herkunft des Legebetriebes) auf Etiketten und Warenbegleitpapieren angeführt werden. Dies wird im Rahmen der Kontrolle und Zertifizierung überprüft.

Die Regelung der Herkunftsdeklaration, basierend zur Gänze auf den Anforderungen der VO (EG) 834/2007 idgF, sieht umgelegt auf den HG-Standard im Detail wie folgt aus:

Es kann das „**Land**“ oder die Angabe „**EU**“ bzw. „**NICHT-EU**“ des landwirtschaftlichen Ursprungs (sprich Legehennenbetrieb) angeführt werden. Das Land muss mit dem internationalen Länder-ISO-Code oder vollständig ausgeschrieben vermerkt werden.

Sollte sich in einer Charge Ware von Legehennenbetrieben, mit konformem HG-Nachweis innerhalb der EU finden, so ist dies entsprechend klar zu deklarieren. Beispielsweise bei Eiern aus Österreich kann die Deklaration in Form von „AT-Landwirtschaft“ oder „EU-Landwirtschaft“ erfolgen.

Sollte sich in einer Charge Ware von Legehennenbetrieben mit konformem HG-Nachweis außerhalb der EU finden, so ist dies entsprechend klar zu deklarieren. Beispielsweise bei

Eiern aus der Schweiz kann die Deklaration in Form von „CH-Landwirtschaft“ oder „NICHT-EU-Landwirtschaft“ erfolgen.

Sollte sich in einer Mischcharge Ware (unabhängig vom jeweiligen Mengenanteil) von Legehennenbetrieben mit konformem HG-Nachweis außerhalb als auch innerhalb der EU finden, so ist dies ebenso klar zu deklarieren. Beispielsweise bei Eiern aus der Schweiz und Österreich muss die Deklaration in Form von „EU/NICHT-EU-Landwirtschaft“ erfolgen.

Laut VO (EG) 834/2007 idgF können kleine Gewichtsmengen an Zutaten außer Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten 2 Gewichtsprozent der Gesamtmenge der Ausgangsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs nicht übersteigt. Diese Möglichkeit wird beim vorliegenden HG Standard explizit ausgeschlossen.

2.6 Verwendung des HG-Logos

Nach Vertragsabschluss, werden u.a. auch die HG-Logos zur Verwendung übermittelt. Eine missbräuchliche Verwendung des HG-Logos führt zu einem Entzug des Nutzungsrechts und Abgeltung aller dadurch entstandenen Schäden. HG-Logos dürfen nur auf zertifizierten Produkten, die am Zertifikat des Betriebes aufgelistet sind, verwendet werden. Bei Verwendung der Logos gem. Anhang, ist Sorge zu tragen, dass kein missverständlicher Eindruck über die tatsächliche Herkunft des Lebensmittels oder seiner wertbestimmenden Zutaten erweckt werden kann.“

Auf den Etiketten sind durch die Verwendung des Logos (mit Herkunftsauslobung) alle verpflichtenden Kennzeichnungsmerkmale gem. HG-Standard abgedeckt. Die Mindestschriftgröße muss der Lebensmittelinformationsverordnung i.d.g.F. entsprechen.

Neue Etiketten sind an die agroVet GmbH zu übermitteln und dürfen nur nach erteilter Freigabe verwendet werden.

Bei etwaiger Adaption des Logos durch die agroVet GmbH muss dieses nach Ablauf einer von der Kontrollstelle vorgegebenen Frist ausgetauscht/aktualisiert sein.

Alle Logo-Mutationen sind im Anhang aufgeführt.

2.7 Kennzeichnung bei Lieferanten

Sollte das angelieferte/übernommene HG-Produkt Mängel bei der Deklaration aufweisen, so ist der Lieferant als auch die Kontrollstelle agroVet GmbH unverzüglich zu informieren. Ein Verweis auf „HG“ bzw. auf die Kontrollstelle agroVet GmbH darf jedoch nur dann erfolgen, wenn der jeweilige Betrieb am HG-Kontrollsystem teilnimmt.

2.8 Verschwiegenheit

Als akkreditierte Kontrollstelle (gemäß ISO 17065) unterliegt die agroVet GmbH der Verschwiegenheit und dem Datenschutz.

2.9 Kontrollvorbereitung

Für die Betriebskontrolle zur Zertifizierung von HG-Ware müssen betriebsbeschreibende Unterlagen aufliegen. Dies sind im Wesentlichen folgende Unterlagen:

- Betriebsbeschreibungsbogen
- Organigramm
- Lageplan
- Warenflussdarstellung
- Lieferantenliste für HG-Produkte und deren HG-Zertifikate
- Kundenliste (HG relevant)
- HG-Sortimentsliste (inkl. aktueller Rezepturen, Spezifikationen und Etiketten)
- Mengenfluss

2.10 Meldewesen

Im Falle von Abweichungen, welche einen HG-Deklarationsentzug nach sich ziehen, müssen alle betroffenen Warenempfänger hierzu unmittelbar informiert werden.

Der Schriftverkehr muss in Kopie an die agroVet GmbH ergehen.

Der agroVet GmbH obliegt selbst ebenso die Pflicht betroffene Warenempfänger zu informieren, wenn dies durch den meldepflichtigen Betrieb in einem unzureichenden Maß erledigt wird.

2.11 Missbräuchliche Verwendung

Im Falle betrügerischer Absichten oder eindeutig fahrlässiger Handlungen, welche zu Auslobungen von Waren führen, die nicht den HG-Anforderungen entsprechen, hat die agroVet GmbH das Recht, umgehend die Zertifizierung zu entziehen und weitere rechtliche Schritte (inkl. Schadenersatzforderungen) einzuleiten. Details sind hierzu den aktuellen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der agroVet GmbH (ersichtlich unter www.agrovet.at) zu entnehmen.

2.12 Gültigkeit und Inkrafttreten der Veränderungen

Der vorliegende HG-Standard gilt ab dem 01.01.2018 und ersetzt alle bisherigen Versionen. Die verpflichtende Verwendung der Herkunftsangaben gilt ab dem 01.01.2019. Etiketten ohne Herkunftsangabe dürfen bis zu diesem Zeitpunkt aufgebraucht werden. Eine Ausnahme zur Verlängerung der Übergangsfrist (über den 01.01.2019 hinaus) für bereits gedruckte Etiketten oder bedrucktes Verpackungsmaterial kann von der agroVet GmbH durch schriftliche Freigabe erfolgen.

Der Standard ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in allen Ländern, in welchen der HG-Standard beauftragt und somit angewandt wird.

3. Sanktionskatalog der agroVet GmbH

Sanktion 1: Abmahnung

Die Abmahnung wird bei geringfügigen Verstößen meist zusammen mit einer Frist vergeben.

Sanktion 2: Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Diese Sanktion fordert Verbesserungen hinsichtlich der notwendigen Aufzeichnungen, deutlichere Nachvollziehbarkeit bzw. die Nachreichung von Unterlagen an die agroVet GmbH. Sie wird ebenfalls meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 3: Kostenpflichtige Nachkontrolle

Die kostenpflichtige Nachkontrolle kann für alle unter Sanktion 1 und 2 fallenden Verstöße im Wiederholungsfall vergeben werden. Sie ist vor allem dann sinnvoll, wenn eine fristgerechte Behebung von Mängeln notwendig ist, die überprüft werden muss. Weiters wird diese Sanktion bei groben Mängeln vergeben, die aber noch keinen Ausschluss der Warenpartie zur Folge hat.

Sanktion 4: Ausschluss der betroffenen Warenpartie aus der Vermarktung Diese Sanktion wird vergeben, wenn ein Produkt die Anforderungen nicht erfüllt. Bei gegebener Notwendigkeit wird von der Kontroll- und Zertifizierungsstelle agroVet GmbH jeweils der betroffene Betrieb/Warenempfänger über nichtkonforme Produkte und der daraus folgenden Konsequenzen schriftlich informiert.

Sanktion 5: Lösung des Kontrollvertrags

Diese Sanktion wird nicht von den Kontrolloren vergeben. Diese Sanktion ist eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen HG Kunden und Kontrollstelle. Es liegt in der Entscheidungsgewalt der Kontrollstelle, ob bei gewissen Vergehen eine Lösung des Kontrollvertrages durchgeführt wird.

Anhang: Die Mutationen des HG-Logos

Um gute Lesbarkeit eindeutig zu gewährleisten, wird empfohlen, die Regelungen für verpflichtende Angaben gem. Art. 13 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung EU 1169/2011 i.d.g.F. als Grundlage heranzuziehen.

